	SAP-Auftrags-Nr.:
	TP-Nr.:

Projektbezeichnung:

Zwischen dem

Wasserverband Eifel-Rur
vertreten durch
den Vorstand
Herrn Dr.-Ing. Joachim Reichert
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

INHALT

§ 1 Vertragsgegenstand
§ 2 Vertragsgrundlagen
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers
§ 4 Zeichnungen, Pläne, Daten
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
§ 6 Vertragsfristen
§ 7 Urheberrecht
§ 8 Nutzungs- und Verwertungsrechte des Auftraggebers
§ 9 Honorar
§ 10 Kündigung
§ 11 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12 Zahlungen
§ 13 Ergänzende Vereinbarungen

Vergabeunterlage

§ 1
Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist

§ 2
Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind neben den Bestimmungen dieses Vertragstextes zudem:

- ☐ Projektbeschreibung — Anlage PB
- ☐ Leistungsblatt — Anlage L
- ☐ Rahmenterminplan — Anlage RT
- ☐ Verpflichtungserklärung — Anlage VE

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

(1) Die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Detail aus der dem Vertrag beigefügten Anlage PB.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VE) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz dem Auftraggeber gegenüber schriftlich abzugeben. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung abgeben.

(3) Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen auch die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

(4) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

(5) Die Parteien verpflichten sich, soweit weitere über den Vertragsinhalt hinausgehende Leistungen erforderlich werden, vor deren Aufnahme unverzüglich eine ergänzende schriftliche Leistungs- und Honorarvereinbarung zu treffen.

§ 4
Zeichnungen, Pläne, Daten

(1) Sämtliche Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Messprotokolle etc. sind dem Auftraggeber 3-fach in Papierform sowie in digitaler Form (jeweils im Original und in Kopie, siehe Tabelle) zu übergeben.

Genehmigungsanträge sind dem Auftraggeber in 7-facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben.

Vergabeunterlage

Pläne sind dem Auftraggeber in bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche im Rahmen der Planung erhobenen Daten sind dem Auftraggeber in der Form, in der sie erhoben worden sind, zu übermitteln.

Digitale Form meint folgende Dateiformate:

			Original	**Kopie**
☐	Pläne	CAD	*.dwg, *.dxf	*.pdf
☐	E-Pläne	E-Plan	*.zw1	*.pdf
☐	Office ab 2007	Excel	*.xlsx	*.pdf
☐	Office ab 2007	Word	*.docx	*.pdf
☐	Office ab 2007	PowerPoint	*.pptx	*.pdf
☐		MS-Projekt	*.mpp	*.pdf
☐	GAEB-Datei	Dateiformat DA83, GAEB XML 3.0	*.d83, *.x83, *.p83	*.pdf
☐	3D-Pläne			
☐	Punktwolken	Rohdaten	*las/laz, *e57, *xyz	
☐	BIM		*.ifc	
☐	Fotos		*.jpg	*.pdf
☐	Kanäle		*.xml dwa M150 Typ A (Stammdaten)	
☐	Befahrungen	4 Mbits/s Auflösung 300*400	*.xml dwa M150 Typ B (Befahrung)	
☐	Bewertung		*.xml dwa M150 Typ D (Bewertung)	

Weitere Dateiformate:

☐ Pläne sowie Geo- und Vermessungsdaten sind ausdrücklich georeferenziert bereitzustellen. Dabei sind das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 UTM Zone 32 (6-stellig; EPSG: 25832) und das Höhenreferenzsystem DHHN16 (HST 170, EPSG: 7837) zu verwenden.

Durch die Übergabe bzw. elektronische Übermittlung erlangt der Auftraggeber das Eigentum an den Plänen/ Unterlagen.

(2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle von ihm erstellten Pläne, Gutachten, Studien etc. für die Ausschreibungszwecke auch anonymisiert zur Verfügung. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alle Daten des Projekts in eine Cloud des Auftraggebers zu übertragen.

(4) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, soweit in § 9 dieses Vertrages vereinbart gegen gesonderte Vergütung, zu übergeben.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN- gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz / weiß lesbar sein.

(6) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

Vergabeunterlage

§ 5
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 6
Vertragsfristen

Für die vereinbarten Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

§ 7
Urheberrecht

(1) Sind die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

(2) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten, wie z.B. Lizenzrechten, frei.

§ 8
Nutzungs- und Verwertungsrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Projekt erstellten Unterlagen (verkörpert und in elektronischer Form) sowie an den für das Projekt erbrachten Leistungen und zwar unmittelbar mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erstellung.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.

(3) Der Auftraggeber darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Projekt und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, ist dieses zu wahren und der Auftragnehmer ist soweit zumutbar anzuhören, bevor das Werk geändert wird.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers geschaffenen Werks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(5) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Projekt erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

Vergabeunterlage

§ 9
Honorar

(1) Für die nach § 3 Abs. 1 des Vertrages zu erbringenden Leistungen vereinbaren die Parteien ein Pauschalhonorar (Festpreis) in Höhe von € (netto).

(2) Bei der Ausführung des Auftrags entstehende Nebenkosten des Auftragnehmers werden nicht gesondert vergütet. Alle anfallenden Nebenkosten sind mit dem vorgenannten vereinbarten Honorar abgegolten.

(3) Das vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Sofern Beratungsleistungen des Auftragnehmers nach Stundenaufwand abgerechnet werden, werden diese nur vergütet, wenn sie vor ihrer Ausführung schriftlich beauftragt werden.

In diesen Fällen sind die Leistungen auf Basis der nachfolgend geregelten Stundensätze abzurechnen:

Projektleiter:innen:	€ (netto)
Ingenieur:innen o. vergleichbar:	€ (netto)
Techniker:innen:	€ (netto)
Zeichner:innen:	€ (netto)

Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Stundennachweisen, in denen Art und Inhalt der Tätigkeit, der Zeitpunkt der Leistungserbringung (Datum, Beginn und Ende, Unterbrechungen), Name und Funktion der Mitarbeiter:in sowie der Stundenaufwand ausgewiesen sind. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

§ 10
Kündigung

(1) Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne des § 648a Abs. 1 BGB liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

§ 11
Zahlungen

Die Fälligkeit des Honorars richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12
Ergänzende Vereinbarungen

(1) Alle verpflichtenden Erklärungen des Auftraggebers bedürfen der Textform nach § 126b BGB, § 21 Abs. 3 Eifel-RurVG. Formfreie Erklärungen sind unwirksam.

(2) Änderungen in der Planung und Ausführung dürfen nur nach Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt werden.

Vergabeunterlage

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer einen Auftrag unter Bezug auf eigene Vertragsbedingungen bestätigt oder ausführt.

(5) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Düren. Sofern allerdings Leistungen auf einer Baustelle zu erbringen sind, ist der Erfüllungsort dort. Gerichtsstand ist Düren.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Gemäß § 21 Abs. 3 Eifel-Rur-VG bedarf dieser Erklärung die Textform gemäß § 126b BGB

Auftragnehmer	**Auftraggeber**
Name des Auftragnehmers:	Wasserverband Eifel-Rur Dr. Joachim Reichert Vorstand
[Ort, Datum]	Düren, den

Vergabeunterlage